

Stand: 13.11.2017

**Teil 3**

**Ausschussvorlage INA 19/58 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz  
über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaß-  
nahmen (VaFG)**

**– Drucks. [19/5275](#) –**

12. Hessischer Flüchtlingsrat

S. 1

An den  
Innenausschuss des Hessischen Landtags

Per E-Mail

Frankfurt, den 08.11.2017

Sehr geehrter Herr Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) Stellung zu nehmen möchten wir uns bedanken. Bevor wir zum eigentlichen Gesetzentwurf Stellung nehmen, erlauben Sie uns noch einige Vorbemerkungen.

**Vorbemerkungen:**

Der Hessische Flüchtlingsrat spricht sich grundsätzlich gegen die Inhaftierung von Menschen allein zum Zwecke der Sicherstellung der Abschiebung aus.

Nichtsdestotrotz begrüßen wir ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erstmalig ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz in Hessen erlassen wird. Das Fehlen eines solchen hatten wir wiederholt angemahnt, als die Abschiebungshaft in Hessen noch u.a. in Offenbach bzw. später der JVA Frankfurt I vollzogen wurde, was dann nach dem Urteil des EuGH vom 17.07.2014 nicht mehr möglich war. Die Intention, die Haftbedingungen lockerer als in der Strafhaft zu gestalten, ist dem Entwurf deutlich anzumerken.

Aus den bisherigen Mitteilungen des HMdIS geht hervor, dass für die neue Abschiebungshaftanstalt „eine Liegenschaft der Justizvollzugsanstalt (JVA) Darmstadt ertüchtigt“ werde. Diese Formulierung weist darauf hin, dass nur ein Teil der JVA Darmstadt für die Abschiebungshaft umgestaltet werden soll, dort somit auch weiterhin Strafvollzug

stattfindet. Hier sind u.E. zumindest Zweifel angebracht, ob dies den Anforderungen entspricht, die sich aus dem Urteil des BGH vom 25.07.2014 zum Trennungsgebot in Bezug auf die JVA Büren ergeben. Dort wird explizit festgestellt, dass auch ein gesondertes Gebäude für die Abschiebungshaft auf dem Gelände einer gewöhnlichen Hafteinrichtung dem Trennungsgebot widerspricht und somit nicht zulässig ist. Wir sind gespannt wie dieses Problem gelöst werden soll.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Punkten**

### **Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§ 2 VaFG)**

In vielen der Regelungen des Gesetzes findet sich die Möglichkeit der Einschränkung von bestimmten Rechten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, so bei den Regelungen zum Besuch, der Bewegungsfreiheit, dem Internet, Arbeitsmöglichkeiten u.v.a. Dies geht durch die entsprechende Anwendung von § 50 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes so weit, dass Personen in einem besonders gesicherten Haftraum, also in Einzelhaft, untergebracht werden können.

Um den Umgang mit den Einschränkungen transparent zu machen, möchten wir vorschlagen, dass die Betroffenen eine schriftliche Begründung der Einschränkungen erhalten. Auch sollte eine grundsätzliche Berichtspflicht dem Beirat gegenüber erwogen werden, wenn Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung verhängt werden.

### **Bewegungsfreiheit (§ 4 VaFG)**

Die weitestgehende Ermöglichung von Bewegungsfreiheit innerhalb der Haftanstalt ist zu begrüßen. Insbesondere die Möglichkeit des Ausgangs unter Aufsicht erscheint gut geeignet, die Haft etwas aufzulockern. Wir hoffen, dass von dieser Möglichkeit in der Praxis großzügig Gebrauch gemacht werden wird.

Einer näheren Definition bedürfen u.E. sowohl die Nachtruhe als auch die Zeiten, in denen sich die Häftlinge im Freien aufhalten dürfen. Diese Zeiten sollten möglichst großzügig ausfallen bzw. im Falle der Nachtruhe sich diese auch wirklich nur auf die Nachtstunden beschränken.

### **Unterbringung (§ 7 VaFG)**

Die getrennte Unterbringung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, wurde aus Art. 10 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) übernommen und ist insoweit nicht zu beanstanden. Allerdings sind die Fallkonstellationen, in denen Personen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde, inhaftiert werden,

sehr begrenzt. In der Praxis kann dies unter Umständen dazu führen, dass Personen, die einen Asylantrag gestellt haben oder dies aus der Haft heraus tun, sich mangels Mitgefangener plötzlich in einer Art Einzelhaft wiederfinden. Wir schlagen vor, hier eine Öffnungsklausel wie „sofern sie dies wünschen“ einzufügen.

Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass unbegleitete Minderjährige oder Familien mit minderjährigen Kindern nicht inhaftiert werden. Auch andere Gruppen besonders Schutzbedürftiger sollten grundsätzlich nicht inhaftiert werden.

### **Telefon (§ 14 VaFG)**

Das Verbot des Besitzes und der Benutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion dürfte dazu führen, dass sämtliche eigenen Mobiltelefone der Inhaftierten nicht genutzt werden können, da es heutzutage zu gut wie keine Mobiltelefone mehr ohne eine solche Kamerafunktion gibt. Zudem dienen Mobiltelefone als umfassende Kommunikationsmittel, die deutlich über das reine Telefonieren hinausgehen, hier sind insbesondere Messengerdienste und soziale Medien zu nennen. Daher wären auch Leihtelefone oder Münztelefone keine gute Alternative, da es den Betroffenen wohl nicht möglich wäre, ihre persönlichen Daten auf die Leihgeräte zu transferieren.

In einigen Abschiebungshaftvollzugsanstalten anderer Bundesländer gibt es nach unserer Kenntnis die Möglichkeit, die eigenen Mobiltelefone mit abgeklebter Kamera zu nutzen. Wir möchten anregen, eine solche Möglichkeit auch in Hessen in Betracht zu ziehen.

### **Unabhängige Beratung (§ 12, § 15 Abs. 2 VaFG)**

Wir begrüßen, dass eine unabhängige Beratung gesetzlich verankert wird. Allerdings sollte die Beratung u.E. eine ähnliche Privilegierung bei den Besuchsregelungen erfahren wie die Besuche von Rechtsanwält/innen bzw. konsularischen Vertreter/innen.

### **Vollzugspersonal (§ 17 VaFG, § 3 Abs. 1 VaFG)**

Es erschließt sich nicht, weswegen lediglich die Absätze 2 bis 4 des § 76 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes Anwendung finden sollen (in Absatz 1 ist geregelt, dass die Aufgaben der Anstalt von Vollzugsbeamtinnen und –beamten übernommen werden). Stattdessen wird in § 17 VaFG festgelegt, dass Landesbedienstete jedweder Art Vollzugstätigkeiten in der Abschiebungshaft übernehmen können, dies könnten dann z.B. auch Polizeibeamte tun. Hier sollte klargestellt werden, dass ausschließlich entsprechend ausgebildetes Personal mit dem Vollzug betraut werden darf.

**Beiräte (§ 18 VaFG)**

Wir begrüßen die Einrichtung eines Beirates. Bei der Zusammensetzung sollte man sich an den in der Härtefallkommission vertretenen Nichtregierungsorganisationen orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Timmo Scherenberg